

Erscheint wöchentlich 2 Mal
und zwar: jeden Mittwoch
und Sonnabend früh.

Insertions-Gebühren f. d. drei-
gespaltenen Corpus-Zeile oder
deren Raum 1 Sgr.

Expedition:
Predigerstraße Nr. 202.

Intelligenz-Blatt

Stolp.

1868. — 7. Jahrgang.

Abonnementsspreis vierteljährl.
7½ Sgr.
mit Botenlohn 9 Sgr.,
bei den Königl. Post-Anstalten
9 Sgr.

für
Stolp, Schlawe, Lauenburg und Bülow.

Inserate nehmen an: S. Hirschwald in Lauenburg, C. G. Hendes in Cöslin, N. Lipski in Colberg, A. Netemeyer und Rudolf Mösse in Berlin, Haasenstein & Vogler in Hamburg, Sachle & Co. in Leipzig.

Verantwortlicher Redakteur:
W. Leizow in Stolp.

Politischer Ueberblick.

Die allgemeine Diskussion über das Budget des Bundes für 1869 im Reichstage beschäftigte sich am 8. d. wesentlich mit zwei Fragen: Sind die Einnahmen zu niedrig und in Folge dessen die Matrikularbeiträge zu hoch angesetzt? wie Wieggers (Berlin) behauptete. Und ferner: Was wird aus der Marine, wenn nicht nur Schiff- und Marinebauten abgesetzt werden, sondern die Ausbildung der Mannschaften und Offiziere gestört wird? wie Twesten, Lasker, Fries und Schulze behaupteten. Präsident Delbrück blieb dabei, daß die Einnahmen nicht zu niedrig veranschlagt seien, und daß die Marinebedürfnisse nicht auf budgetmäßigen Wege durch Ordinarium und Extraordinarium, sondern nur durch Auleihen zu erledigen seien. Wenn auf andere Wege als Surrogate verwiesen werde, so seien dieselben nicht zu beschreiten. Gegen die Liberalen sprachen v. Blaundenburg und Wagener mit der Rücksichtlosigkeit und Offenheit, welche sie in solchen Fragen zu beweisen pflegten, wurden jedoch von Lasker und Graf Schwerin abgewiesen, wie sichs gehörte. —

Der Reichstag beschäftigte sich am 9. d. mit dem Spezialetat des Bundeskanzleramtes. Abg. v. Kirchmann legte dem Präsidenten Delbrück einige sehr delikate Fragen vor: Wie steht der Bundeskanzler, der für die Militärverwaltung des Bundes verantwortlich ist, zum preußischen Kriegsminister? Wer ordnet sich dem andern unter? Mit welchem Rechte besteht das Militärkabinett fort? Wie wird der Bundeskanzler erzeigt und vertreten, wenn er für längere Zeit frank bleibt? Präsident Delbrück möge auf diese Fragen offen antworten. Aber er that es nicht, da den Reichstag diese Fragen erst dann angingen, wenn er für personelle oder sachliche Einrichtungen zur Realisierung der Verantwortlichkeit des höchsten Bundesorganes Geld zu bewilligen habe. Ein Antrag des Grafen Frankenbergs für das germanische Museum eine Unterstützung zu gewähren, wurde fast einstimmig, jedoch unter dem Widerspruch des Präsidenten Delbrück, genehmigt. — Der Marineetat wurde von der Tagesordnung auf Antrag Twestens abgesetzt, da der Bundesrat eine neue Vorlage, die Fortführung der Marinebauten u. s. w. betr. dem Vernehmen nach vorbereitet, eine Aeußerung, die Präsident Delbrück bestätigte. —

Der Bundesrat unter dem Vorsitz des Stellvertreters des Bundeskanzlers Herrn Friesen genehmigte in seiner heutigen Sitzung die vom Reichstage beschlossenen Änderungen des schleswig-holsteinischen Pensionsgesetzes und beschloß die Einleitung von Verhandlungen mit England und anderen Seestaaten bezüglich eines internationalen Schiffsvermessungssystems nach englischer Messungsmethode und metrischem Maße. —

Es wird ein Gesetzentwurf erwartet, betreffend die Marineanleihe von 10 Millionen, welcher die Bestimmung enthält, daß die Kontrolle über diese Schuld provisorisch der preußischen Staats-schulden-Kommission übertragen werden soll. Die Nationalliberalen und Konservativen werden für diese Vorlagen stimmen. — Die Quartierleistungskommission hat in ihrer Sitzung vom 8. d. die Regierungs-Vorlage in ihren Hauptpunkten wieder hergestellt. —

Die „Kreuztg.“ schreibt: Die erforderlichen außerordentlichen Mittel für die Fortbildung und Entwicklung der Marine dürfen jetzt als gesichert betrachtet werden können. Es haben im Reichstage Fraktionsberathungen stattgefunden und es ist,

wie wir hören, in der Majorität der Mitglieder eine Einigung dahingehend zu Stande gekommen, daß die Bundesregierung dem Reichstage eine Gesetzesvorlage macht, nach welcher der für die Zwecke der Marine erforderliche Credit der Bundesregierung zur Disposition gestellt und die Kontrolle über denselben der preußischen Regierung übertragen wird. Dieser Vorschlag hat, wie wir hören, nicht nur die Zustimmung der beiden konservativen Fraktionen und der Mitglieder des Zentrums gefunden, sondern die Fraktion der Nationalliberalen soll, wie uns mitgetheilt wird, die Annahme dieser Regierungs-Vorlage zur Fraktionsfrage gemacht haben, so daß mit Bestimmtheit auf die Annahme des Gesetzes also gerechnet werden darf. —

Der jetzt endlich eingebrachte Haushaltsetat des Bundes für 1869 entspricht in seiner Aufstellung und in seinen Ziffern wesentlich dem Budget des Jahres 1868. Die Gesammsumme der Einnahmen und Ausgaben ist auf 72,275,904 Thlr. veranschlagt, um 117,661 Thlr. höher als für das laufende Jahr. Bei den eigenen Einnahmen des Bundes haben beträchtliche Ausfälle in Aussicht genommen werden müssen, welche namentlich bei den Zöllen in Folge des österreichischen Handelsvertrages auf 1,074,000 Thlr. — wir geben hier nur die runden Zahlen an — und bei der Post in Folge der Porto-Ermäßigung auf 1,733,000 Thlr. veranschlagt worden sind, und entsprechend sind die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Matrikularbeiträge um 3,231,000 Thlr. erhöht worden. Sie erreichen für 1869 die Summe von 23,068,000 Thlr., wovon auf Preußen 19,268,000 Thlr. auf das Königreich Sachsen 1,911,000 Thlr., die übrigen 1,889,000 Thlr. auf die kleineren Staaten entfallen. — Da die Bevölkerung des norddeutschen Bundes nach der Zählung vom 3. Dezember v. J. hinter der zum mindesten erwarteten Ziffer von 30 Millionen um 100,000 Köpfe zurückgeblieben ist, müsten die Mannschaften des stehenden Heeres (ein Prozent der Bevölkerung von 1867) auf 299,000 Mann reduziert werden und die verfassungsmäßige Dotation der Militär-Verwaltung würde sich danach auf 67,275,000 Thlr. (statt der im diesjährigen Etat berechneten 67,500,000 Thlr.) belaufen. Da von dieser Summe in Folge der den kleinen Staaten für die nächsten Jahre bewilligten Nachlässe 937,000 Thlr. in Abzug kommen, bezieht sich der Militär-Etat für 1869 auf 66,337,000 Thlr. In den Etat des Bundeskanzleramts sind die Pensionen für die ehemaligen Offiziere und Beamte der schleswig-holsteinischen Armee mit 76,000 Thlr. aufgenommen. Die Ausgaben für die Bundes-Konsulate haben sich um 123,000 Thlr. vermehrt, indem eine weitere Anzahl preußischer Konsulate auf den Bund übertragen ist.

Eine Neuernahme von Ausgaben des auswärtigen Ministeriums hat nicht stattgefunden, obwohl die meisten preußischen Gesandten jetzt gleichzeitig als Gesandte des norddeutschen Bundes fungieren. — Trotz des beträchtlichen Ausfalls in den Erträgen der Postverwaltung (deren Überschüsse für 1869 nur auf 548,000 Thlr. veranschlagt sind) haben sich die Gerüchte von Einschränkungen im Postdienste keineswegs bestätigt. Im Gegenteil ist die Zahl der Anstalten und Beamten in denselben Verhältnis wie früher gewachsen, und es sind längst verlangte Gehaltsverbesserungen für zahlreiche Beamten-Kategorien bewilligt worden. —

Meistens sind für die Postsekretäre die Durchschnittsbefolungen von 550 auf 600 Thlr. die Maxi-

malsätze von 700 auf 800 Thlr. für pensionsberechtigte Postexpedienten jene von 425 auf 475, letztere von 450 auf 400 und in großen Städten auf 550 Thlr., für die Vorsteher von Postexpeditionen erster Klasse beziehentlich von 450 und 500 auf 500 und 600 Thlr., für Assistenten und Eleven die Durchschnittssätze von 300 auf 350 Thlr. und für die Expeditions-Gehülfen die Maximalsätze von 240 auf 300 erhöht worden. —

Von dem Abgeordneten Graf Münster ist folgender Antrag beim Reichstage eingebracht: „Ein Mitglied, welches, ohne um Urlaub nachgesucht zu haben, in zehn auf einander folgenden Plenar-Sitzungen nicht erscheint, wird vom Präsidenten aufgesfordert, innerhalb eines von letztem festzustellenden Termins seinen Sitzen einzunehmen. Erfolgt darauf kein Bescheid, so wird angenommen, daß das betreffende Mitglied sein Mandat niedergelegt hat, und eine Neuwahl anzuberaumen ist.“ Der Antrag wird durch Schlussberatung erledigt werden. —

London. Die Dampfer-Nachrichten aus Newyork reichen bis zum 30. v. Ms. Johnson hat Stanberry wieder zum Generalanwalt ernannt. Benjamin Wade, der Präsident des Senats, hat eine Senatskommission niedergesetzt befußt Untersuchung der angeblich bei dem Prozesse Johnsons vorgekommenen Bestechungen. Sämtliche Konsuln auf Hayti haben die Forderung Salnave's abgelehnt, die Flüchtlinge, welche bei denselben Schutz gesucht haben, auszuliefern. —

Petersburg. Das „Journal de St. Petersburg“ veröffentlicht ein Rundschreiben des Fürsten Gortschakoff, in welchem ein Bericht des Kriegsministers bezüglich der Verwendung von Explosionsfugeln mitgetheilt wird. Das Rundschreiben sagt, daß der Kaiser es für seine Pflicht halte, so lange Kriege noch als unvermeidliche Eventualitäten existieren, das dadurch verursachte Elend möglichst zu vermindern. Der Kaiser habe deshalb den ausgesprochenen Ansichten seines Kriegsministers vollständig beigeplichtet, nach welchen der Gebrauch von Explosionsgeschossen gänzlich von der Bewaffnung der Truppen ausgeschlossen oder wenigstens beschränkt werden müßte auf Anwendung von Geschossen mit Sprengladung zum Sprengen von Munitionswagen. Der Kaiser befiehlt deshalb seinen diplomatischen Agenten, eine Konvention zwischen allen Staaten in Anregung zu bringen, um sämtliche Explosionsgeschosse oder wenigstens Sprengladungsgeschosse gegen Menschen und Pferde zu beseitigen, als ein Verstörrungsmittel, dessen Gebrauch eine Grausamkeit sei, die in den Ansprüchen des Krieges keine Entschuldigung finde. —

Aus Stadt und Provinz.

Stolp. Der erwähnte Festgruß des Herrn General-Lieutenant v. Wrangel ist nicht auf telegraphischem Wege, sondern pr. Post eingegangen, was wir hiermit zu berichtigten Veranlassung nehmen.

Neuestes.

Berlin. Im Reichstage wurde das Bundeschuldengesetz für die Marine-Anleihe von 10 Millionen eingebrochen. —

Belgrad. Der regierende Fürst Michael von Serbien wurde am 10. d. M. während der Promenade im Parke von drei Individuen überfallen und mit Revolvern niedergeschossen; er ist den erhaltenen Wunden erlegen. Von den drei Mördern ist einer festgenommen, die andern sind entflohen. Die Stadt ist ringum abgesperrt. —

Bemerktes:

— Über eine Sprechmaschine, welche neuerdings erfunden worden, berichtet die "Südd. Pr.": Die Faber'sche Sprechmaschine, mit der seit mehreren Tagen in der Osener Alrena Produktionen veranstaltet werden, ist hinsichtlich der Selbstlante und mehrerer Konsonanten eine ziemlich glückliche Nachahmung der menschlichen Sprachorgane. Die Wörter "Marianno", "Garibaldi", "Caprera" u. m. a. werden mittels dieser Maschine mit stunnenswerther Klarheit, natürlich aber mit starker Betonung, zu Gehör gebracht. In letzterer Beziehung haben die Leistungen dieser genial konstruierten Maschine mit dem "Sprechen" der Taubstummen viel Ähnlichkeit. Wörter mit Zischlauten, oder solche, die mit einem Lippentaut endigen, bringt die Maschine jedoch nur undeutlich hervor. Die Dame, welche die Maschine durch das Drücken von Tasten in Bewegung setzt, entwickelt hierin eine genug große Fertigkeit, um die einzelnen Laute eines jeden Wortes mit der erforderlichen Klarheit mit einander in Verbindung zu bringen.

— In Wien stand vor einigen Tagen ein eigenthümlicher Edelmann vor Gericht, Eduard Ehrenberg, Edler von Schwarzenfeld. Er war Haussknecht bei einem Droschkenfischer und hatte demselben Geld gestohlen. Das Gericht verurteilte den, wie es scheint, letzten Repräsentanten der Edlen v. Schwarzenfeld zu 6 Monaten Kerker und Verlust des Adels.

Näthsel.

Ich bin ein kleines Vögelein
Und Federmann bekannt;
Doch sezt Du mir ein Zeichen vor
Werd ich Insekt genannt.
Mein Häuschen bau' in Wäldern ich
So wundernett und fein,
Auch kann ich Dir an Ensigkeit
Ein schönes Vorbild sein.

Am 1. Sonntag nach Trinitatis werden predigen: St. Marienkirche.

Vorm. 9 Uhr: Herr Superintendent Schneider.

Feier des heil. Abendmahls.

Nachm. 2 Uhr: Herr Pastor Preuß aus Dümmow.

Beichte Sonnabend Nachmittag 2 Uhr: Herr Superintendent Schneider.

Schloßkirche.

Vorm. 9 Uhr: Herr Hofsprecher Schmidbahn.

Nachm. 2 Uhr: Herr Schloßprediger Gottfried.

St. Petrikirche.

Vorm. 9½ Uhr: Gottesdienst und Predigt, Herr Superintendent Zollfeldt.

Nachm. 2 Uhr: Predigt, derselbe.

Katholische Gemeinde.

Vorm. 9 Uhr und Nachm. 3 Uhr: Gottesdienst.

Polizei-Verordnung, betreffend die Errichtung von Dienstmans-Instituten in Stolp.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Cöslin für den Polizeibezirk von Stolp verordnet:

I. Dienstmans-Institute.

A. Concession.

§. 1. Die Genehmigung zur Errichtung eines Dienstmans-Instituts wird nur erteilt, wenn der Unternehmer über die Einrichtung des Instituts der Polizei-Verwaltung ein Statut vorlegt, welches folgende wesentliche Bestimmungen enthält:

- 1) Die Dienstleute werden nur gegen einen festen, auskömmlichen Lohn angenommen.
- 2) Sie erhalten eine gleichförmige, mit bestimmten Abzeichen versehene Kleidung, bestehend aus Bluse, Rock (oder Bluse) und Kopfbedeckung, an welcher letzteren sich das vorgeschriebene Schild (§. 2, 1b) befindet.
- 3) Zur Annahme von Aufträgen müssen eine oder mehrere Annahmestellen (Comtoire) bezeichnet werden.
- 4) Die Zahl der einzustellenden Dienstleute, so wie die Zahl und Art der dem Publikum zur Verfüzung stehenden Geräthe an Wagen, Karren, Tragen u. c. muss angegeben werden.

5) Für Beschädigungen und Verunreinigungen muss den Auftraggeber bis auf einen bestimmten Geldbetrag Bürgschaft geleistet werden.

6) Ein Tarif muss die Gebühren angeben, welche für jede Dienstleistung gefordert werden sollen.

Abänderungen des genehmigten Statuts bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Polizei-Verwaltung, welche sich außerdem vorbehält, den Unternehmer geeigneten Fällen zur Zahlung einer Caution in depositalmäßigen Papieren anzuhalten.

B. Verpflichtungen des Instituts-Inhabers.

§. 2. Der Inhaber eines Dienstmans-Instituts darf Niemanden als Dienstmann annehmen oder behalten, der sich nicht im Besitz eines von der Polizei-Verwaltung ausgestellten Dienstscheins befindet.

Er ist verpflichtet:

- 1) dafür zu sorgen, daß seine Dienstleute jederzeit mit folgenden Gegenständen versehen sind:
 - a) mit der statutären Kleidung, von der Polizei-Verwaltung genehmigten Kleidung;
 - b) mit einem an der Kopfbedeckung zu befestigenden Blechschild, welches in deutschen Buchstaben und Ziffern den Namen des Instituts-Inhabers und die dem Dienstmans-Inhaber von der Polizei-Verwaltung ertheilte Nummer enthält;
 - c) mit einem Druckexemplar des für das Institut geltenden Statuts und Tarifs;
 - d) mit einer für den Bedarf des Tages ausreichenden Anzahl in allen Positionen gedruckter Marken, deren jede auf einen bestimmten Geldbetrag lautet und außerdem die Nummer des Dienstmans, den Namen und die Wohnung des Instituts-Inhabers und das laufende Datum enthalten muß.
- 2) Ueber die von ihm angenommenen Dienstmänner nach dem von der Polizei-Verwaltung vorgeschriebenen Schema ein Verzeichniß zu führen, aus welchem die persönlichen Verhältnisse eines Jeden, die Nummer und das Datum des ihm von der Polizei-Verwaltung ertheilten Dienstscheins, sowie die ihm erteilte Schildnummer ersichtlich sein muß. Dieses Verzeichniß darf ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht vernichtet werden.

- 3) Innerhalb 24 Stunden der Polizei-Verwaltung von der Annahme und Entlassung jedes Dienstmans unter Angabe der persönlichen Verhältnisse desselben und der Schildnummer, sowie der Nummer und des Datums seines Dienstscheins, und ebenso von der Verlegung der eigenen Wohnung resp. des Haupt-Geschäftskontors, sowie der einzelnen Annahmestellen Anzeige zu machen.
- 4) Jeder Anweisung der Polizei-Verwaltung bezüglich der Aufstellung und Vertheilung seiner Dienstleute auf den öffentlichen Straßen und Plätzen unweigerlich Folge zu leisten, auch jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

C. Verpflichtungen der Instituts-Dienstmänner.

§. 3. Der Instituts-Dienstmann muss beim Anbieten seiner Dienste auf den Straßen stets mit dem ihm von der Polizei-Verwaltung ertheilten Dienstschein und den im §. 2 ad 1 aufgeföhrten Gegenständen versehen sein.

Instituts-Dienstmänner, welche mit Marken betroffen werden, die ein anderes als das laufende Tages-Datum führen, haben, abgesehen von der festzusetzenden Strafe, sofortige Entziehung des Dienstscheins zu gewärtigen.

II. Selbständige Dienstmänner.

A. Concession.

§. 4. Die Concession zum Gewerbebetrieb als selbständiger Dienstmann wird nur solchen Personen erteilt, welche mittelst eines Sparfassenbuches eine Caution von 20 Thlr. bestellen. Diese Caution haftet sowohl für die Strafe wegen Übertretung der polizeilichen Vorschriften, als auch für die civilrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstleistungsvertrage oder den bei Gelegenheit der Dienstleistung begangenen unerlaubten Handlungen.

B. Verpflichtungen.

§. 5. Der selbständige Dienstmann ist verpflichtet, von jedem Wohnungswchsel der Polizei-Verwaltung innerhalb 24 Stunden Anzeige zu machen.

§. 6. Der selbständige Dienstmann muss bei Ausübung seines Gewerbes jederzeit versehen sein:

- 1) mit einem von der Polizei-Verwaltung ausgestellten Signalement;
- 2) mit der von der Polizei-Verwaltung vorgeschriebenen Kopfbedeckung nebst Blechschild;
- 3) mit einem Druckexemplar dieser Verordnung nebst angehängtem Tarif;
- 4) mit der erforderlichen Anzahl in allen Positionen gedruckter Marken, deren jede auf einen bestimmten Geldbetrag lautet, den Namen, die Wohnung des Inhabers und das laufende Datum enthalten muß.

Andere Abzeichen, als die ad 2 genannte Kopfbedeckung nebst Schild, darf der selbständige Dienstmann nicht tragen.

III. Verhalten der Dienstmänner überhaupt.

§. 7. Die Dienstmänner dürfen sich auf den öffentlichen Straßen und Plätzen nur an solchen Orten aufstellen, welche als Standplätze in dem von der Polizei-Verwaltung zu veröffentlichten Verzeichnisse aufgeführt oder sonst besonders genehmigt sind.

In dem gedachten Verzeichnisse wird zugleich die höchste Zahl der für jeden Standplatz zulässigen Dienstleute bestimmt.

So lange diese Zahl auf einem Standplatze vorhanden ist, darf sich dort kein Dienstmann mehr aufstellen.

Die besondere Genehmigung gilt nur für diejenigen Instituts-Inhaber oder selbständigen Dienstleute, welchen sie ertheilt ist.

Die Dienstmänner haben jeder Weisung der Polizei-Beamten über ihr Verhalten auf den Straßen unweigerlich nachzukommen, namentlich sich auch auf Erfordern jederzeit über den Besitz der im §. 2 ad 1 resp. §. 6 genannten Gegenstände auszuweisen.

§. 8. Der Dienstmann darf seine Dienste nicht mit Worten oder Zeichen anbieten. Er muss sich gegen das Publikum höflich betragen und darf bei Ausübung seines Gewerbes weder in unsanfter oder zerrissener Kleidung, noch im trunkenen Zustande erscheinen.

§. 9. Die Dienstmänner dürfen auf den Straßen und Plätzen nicht in einer den Verkehr hemmenden Weise zusammentreten, und müssen namentlich die Granitbahn des Bürgersteiges stets frei lassen. Den Eisenbahnhof dürfen die Dienstmänner, um dort Dienste zu suchen, nur mit Genehmigung der Bahnpolizeibeamten betreten.

§. 10. Jeder auf der Straße befindliche Dienstmann ist verpflichtet, wenn er einem Institute angehört, die im Tarife des Instituts, und wenn er selbstständig ist, die in dem angehängten Tarife aufgeföhrten Dienste für den tarifmäßigen Preis unweigerlich zu übernehmen und auf dem kürzesten Wege persönlich auszuführen. Er hat dabei dem Besteller, wenn sich der für den Dienst zu zahlende Preis im Vorans berechnen lässt, so viele Marken auszuhändigen, daß deren Geldbetrag diesen Preis erreicht. Er darf dann auch Voransbezahlung fordern.

Lässt sich der Preis im Vorans nicht berechnen, so muß er eine oder mehrere Marken zu dem mindestens ihm zukommenden Preise dem Besteller aushändigen und kann Voransbezahlung der entsprechenden Preise fordern.

Nach der Werrichtung des Dienstes hat er dann beim Empfang des Restes seiner Forderung auch den entsprechenden Betrag von Marken nachzuziehen. Der Dienstmann muss dem Auftraggeber stets den für seine Dienstleistungen gültigen Tarif vorlegen und darf niemals mehr als den tarifmäßigen Preis, auch nicht unter dem Namen eines Trinkgeldes fordern. Er ist verpflichtet, auf die für ihn bestimmten Arbeiten, Aufträge, Bestellungen fünf Minuten unentgeltlich zu warten. Unbestellbare Briefe und Pakete hat der Institut-

Dienstmann an den Instituts-Inhaber, der selbstständige an die Polizei-Verwaltung abzugeben.

IV. Strafbestimmungen.

S. 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht Verlegerungen allgemeiner Strafgesetze resp. der Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorliegen, mit Geldbuße bis zu 5 Thalern bestraft. Uebertretungen der §§. 2 bis 6 einschließlich und des §. 10 sind mit Geldbuße nicht unter 1 Thaler zu bestrafen.

In eine Geldbuße von mindestens 5 Thalern verfällt Derjenige, welcher das Gewerbe als Inhaber eines Dienstmanns-Instituts oder als Dienstmann betreibt, ohne im Besitz der erforderlichen Concession resp. eines Dienstschirms zu sein, so wie derjenige Dienstmann, welcher die in en §. 3 resp. 6 aufgeföhrten Gegenstände Auren zur Benutzung überläßt.

S. 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1868 in Kraft.

Stolp, den 21. April 1868.
Die Polizei-Verwaltung.
(gez.) Stoessell.

Tarif für die selbstständigen Dienstmänner in Stolp.

| | |
|---|---|
| 1) Für Gänge und Bestellungen jeder Art innerhalb der Stadt und Vorstädte, mit Ausnahme des Bahnhofs und der auf der Feldmark in der Nähe belegenen Besitzungen | 1 |
| 2) Für Gänge und Bestellungen jeder Art nach dem Bahnhofe und den auf der Stadtfeldmark, in der Nähe der Stadt belegenen Besitzungen innerhalb ½ Meile Lasten, bis zu 10 Pfund Gewicht sind ohne Mehrforderung nach diesen Säcken zu befördern. Lasten von über 10 bis 50 Pfund kosten das Doppelte, Lasten von über 50 bis 100 Pfund kosten das Dreifache des einfachen Sackes. Für Transportmittel darf keine besondere Vergütigung gefordert werden. | 1 |
| 3) Arbeiten und Dienstleistungen nach der Zeit an einem bestimmten Orte (nach Ablauf von 5 Minuten, während welcher der Dienstmann unentgeltlich auf die Aufträge rc. warten muß — §. 10) bis zu ¼ Stunde | 1 |
| Neber ¼ Stunde von ¼ Stunde zu ¼ Stunde | 1 |
| Alle hier nicht aufgeföhrten Dienstleistungen sind der freien Einigung überlassen. | |

Cöslin, den 17. März 1868.
Vorstehende Polizei-Verordnung nebst Tarif wird hierdurch bestätigt.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) Schönenmann.

Bekanntmachung.

Nach §. 34 der Militär-Ersatz-Instruktion für den norddeutschen Bund vom 26. März 1868 sollen Militärflichtige zu der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division nur dann ausgehoben werden, wenn dieselben sich durch Vorlegung glaubwürdiger Atteste über ihre Schulbildung, gewerbliche Qualifikation resp. Tüchtigkeit in ihrem Gewerbe auszuweisen vermögen.

Es wird nun bemerkt, daß

a) für die Handwerks-Kompagnien:
Schiffs-Zimmerleute, Segelmacher, Schmiede (auch Eisenwerker), Tischler, Maler, Böttcher, Büchsenmacher, Seiler, Reiffschläger (d. h. Seiler, welche Schiffsteile anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher;

b) für die Maschinen-Kompagnie:
Maschinen-Applikanten und Heizer eingestellt werden, und werden diejenigen Mannschaften, welche beim diesjährigen Kreis-Ersatzgeschäft zu der Werft-Division designirt sind, resp. bei derselben eingestellt zu werden wünschen, hiermit aufgefordert, obengedachte Atteste unter Beifügung des Loosungsscheins dem hiesigen Königl. Landrats-Amts einzureichen, spätestens aber beim

Departements-Ersatzgeschäft mit zur Stelle zu bringen.

Stolp, den 6. Juni 1868.

Die Polizei-Verwaltung.
Stoessell.

Bekanntmachung.

Die zum Bau eines zweiten Gasometers für die hiesige Gas-Anstalt erforderlichen Arbeiten und die Lieferung der dazu erforderlichen Materialien, ausschließlich der Feldsteine, der Mauersteine und des Cements, sollen auf dem Wege der Submission unter den in unserer Registratur während der Dienststunden zur Einsicht ausliegenden Bedingungen im Ganzen vergeben werden. Unternehmungslustige wollen ihre Offerten versiegeln unter der Aufschrift:

"Offerte auf Übernahme der Arbeiten rc. zum Bau eines Gasometers"

bis zum 19. d. M. Vormittags 10 Uhr, zu welcher Zeit die Eröffnung derselben erfolgen wird, uns einreichen.

Stolp, den 9. Juni 1868.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es sollen 30 Stück städtischer Pumpen-Pfosten an den aufgerissenen Stellen verkittet und demnächst 2 Mal mit Oelfarbe neu gestrichen werden. Unternehmungslustige, welche diese Arbeiten verrichten wollen, haben ihre Offerten bis spätestens Freitag den 19. d. M. Vormittags

10½ Uhr

versiegeln unter der Aufschrift:

"Verkittung und Anstrich von 30 Pumpen-Pfosten"

bei uns einzureichen.

Die Eröffnung erfolgt im Schlusstermin und können die Bedingungen, sowie die Nummern der zu streichenden Pfosten in unserer Registratur eingesehen werden.

Stolp, den 11. Juni 1868.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Von heute ab ist städtisches Buchen Klobenholz in den Holzstapeln zu haben. Der Preis ist auf 5 Thlr. 15 Sgr. pro Klafter festgestellt und sind Verabfolgezettel beim Herrn Stadthauptkassen-Rendanten Hoppe zu lösen.

Stolp, den 11. Juni 1868.

Der Magistrat.

Stadtverordneten-Angelegenheit.

Mittwoch den 17. d. M. ist keine Sitzung. Feige



Der Bau der Wärterhäuser auf der Bahnhofstrecke Cöslin-Stolp soll in ihnen Loosen im Wege der Submission vergeben werden.

Hierzu steht Termin am 22. Juni er. Vormittags 9 Uhr in meinem Büro zu Cöslin an, an welchem Tage die eingegangenen Offerten geöffnet werden sollen.

Anschlag, Zeichnung und Bedingungen sind während der Dienststunden in meinem Büro einzusehen, auch gegen Erstattung der Copialien ebenso daher zu beziehen.

Cöslin, den 11. Juni 1868.

Der Abtheilungs-Baumeister.
Hasse.

Auktion.

Montag den 15. d. M. Vormittags
10 Uhr sollen in dem Hause des Herrn Rentier Hoyer, Altstadt, Sandberg,

1 mahagoni Sophia, Tische, Bettstellen, Spinde,
2 Stand gute Betten, 1 Fußsack, 1 Wäschkorb,
1 großer kupferner Kessel, 1 Kinderwagen, Haus-
und Küchengeräth, sowie mehrere andere Ge-
genstände

öffentlicht meistbietend verkauft werden.

Ad. Munter, Aukt.-Komm.

Nach langem Leiden starb unsere geliebte Mutter und Schwester, die Witwe Alberine Wodtke, geb. Otto, am Lungen-schlag, was wir tief betrübt allen Freunden und Bekannten, um stille Theilnahme bittend, anzeigen.

Anna Wodtke, als Tochter,
Emilie Stolle, geb. Otto, als Schwester.
Die Beerdigung findet Sonnabend Nachmittags 5 Uhr vom Trauerhause aus statt.

Harmonie.

Sonntag den 14. d. M.; Ausflug nach dem alten Strand.

Rendez-vous: 3. Anlage vor dem Holzenthor.

Absahrt präzise 6 Uhr Morgens.

Der Vorstand.

Haus-Verkauf.

Am 20. Juni er. Vormittags 11 Uhr wird auf dem hiesigen Königl. Kreisgericht das hier selbst am Markt belegene, zur Sanitätsrath Dr. Schulzen'schen Konkursmasse gehörige, auf 8882 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. geschätzte Wohnhaus öffentlich meistbietend verkauft. Dasselbe ist vor etwa 5 Jahren neu erbaut und eignet sich seiner ausgezeichneten Lage und der größten Räumlichkeiten wegen zu jedem kaufmännischen Geschäft. Kaufliebhaber werden eingeladen. Lauenburg in Pommern.

Aug. Groth,
Konkursverwalter.

Ein in Colberg am Markt belegenes Haus, in dem seit unbestimmt Zeiten ein Colonial-Waren- und Destillations-Geschäft betrieben wird, ist einschließlich des Waarenlagers mit 2—3000 Thlr. Anzahlung zu verkaufen. Adressen sub A. B. in d. Exped. d. Bl.

Jacquets, Näder und Beduinen verkaufen um zu räumen unter dem Selbstkostenpreise

Berthold Liebert.

Seifeustein und Natron-Lauge zum Seifenlochen in stärkster, bester Waare empfiehlt

A. Lemme.

Täglich frisch geröstete Bwieback bei Carl Fischer.

Auf Birchower Stechtorf, im nächsten Winter nach Konvenienz der Käufer hierher zu liefern, zum Preise von 3 Thlr. pro zweispänige Fuder von ca. 1000 Stück, übernimmt Aufträge

F. Arnold, Präsidentenstr. Nr. 42.

Feinste waschbare Batiste à 5 Sgr. empfiehlt Berthold Liebert.

Von delikatem Matjes-Hering erhält neue Sendung Julius Schweitzer.

Im Ausverkauf von E. Mendelson

Markt Nr. 26

werden schwarzer Mozambique, 2 br., Double-Jacken, Corsets, Stulpen und Aragen, seidene Schlippe und Cravatten sehr billig verkauft.

Ohrsprüzen, Wundsprüzen, Clystier-sprüzen empfiehlt A. Bohse am Markt.

Stets frischen Portland-Cement und Dachpappe empfiehlt

G. Rht. Meyer jun.

Kertige Herregarderoben zu den billigsten Preisen empfiehlt

Berthold Liebert.

Plantage.

Sonntag den 14. Juni:

Grosses Concert

vom Trompeter-Corps.

Aufang 4 Uhr. Entrée à Person 2½ Sgr.

Donnerstag den 18. Juni:

I. Abonnements-Concert

vom Trompeter-Corps im Schützengarten — bei ungünstiger Witterung im Saale.

Aufang 6 Uhr. Entrée à Person 5 Sgr. Billets sind vorher im Schützenhause zu haben.

C. Eggert, Stabatrompeter.

Sonnenschirme

offerire, um damit zu räumen, unter dem Kostenpreise.

Rudolph Liebert.

Auf der hiesigen Stadtmühle ist von jetzt ab wieder ein Mehl-Geschäft eingerichtet und es kostet

der Centner Roggennmehl 9¹/₂ 4 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Bei "Abnahme" von mehreren Centnern findet eine Preis-Ermäßigung statt.
Auch ist Schwarzmehl und Kleie zu jeder Zeit zu haben.

R. Sommerfeldt.

Den Ausverkauf

meiner zurückgesetzten Frühjahrs- und Sommerstosse zu bedeutend herabgesetzten Preisen empfiehle der geneigten Beachtung.

Rudolph Liebert.

Dienstag den 16. und Mittwoch den 17. Juni
ist bei mir frisch gebraunter Nüdersdorfer
Steinkalk aus dem Ofen zu haben.

Carl Westphal in Stolp.

Wichtige Anzeige für Taube und Harthörige.

Dr. John Robinson in London macht auf sein erfundenes Gehör-Del alle Gehör-Leidende aufmerksam. Dieses Del heilt binnen kurzer Zeit die Taubheit, falls selbige nicht angeboren, und bekämpft alle mit der Harthörigkeit verbundenen Nebel, als: den Ohrenschmerz und das Sausen und Brausen in den Ohren, und erlangen selbst ältere Personen das feinste Gehör wieder, falls keine reine Unmöglichkeiten obwalten. Alle Genesungs-Atteste mitzutheilen, wäre zu kostspielig, dieselben können aber auf Verlangen mitgetheilt werden. Für ganz Deutschland nimmt Herr Kaufmann H. Brakelmann in Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, Bestellungsaufträge für mich entgegen, an den man sich daher gefälligst brieflich zu wenden hat.

Thatssachen

beweisen die große Heilkraft des Dr. Robinson'schen Gehör-Dels.

Weizensee, 16. Februar 1864.

Herr H. Brakelmann in Soest!

Im vorigen Sommer sandten Sie, werther Herr, mir, durch Postvorschuß entnommen, ein Glas Gehör-Del. Da ich von diesem nur den 3. Theil verbraucht und mein Gehör sich dann völlig wieder eingestellt hatte, so sage ich Ihnen hiermit nochmals meinen verbindlichsten Dank. Es grüßt Sie achtungsvoll

gez. Benjamin Betterling.

Echt Brönnner'sches Fleckwasser in fl. à 2½ und 6 Sgr., Crystallwasser in vorzüglicher Güte in fl. à 2½, 5 u. 10 Sgr., empfiehlt

A. Lemme.

Das heute fertig gewordene Wellen-Bad bei der Cylindermühle empfiehle ich zur gefälligen fleißigen Benutzung.

Das einzelne Bad kostet 2½ Sgr., im Abonnement giebt es 15 Karten für 1 Thlr.

Die Badezeit für Damen ist von 8 bis 11 Uhr Vormittags, für Herren die übrige Tageszeit.

Stolp, den 11. Juni 1868.

R. Sommerfeldt.

154. Frankfurter Lotterie

mit 26,000 Loosen, 14,000 Gewinnen u. 11 Prämien
200,000 — 100,000 — 50,000 — 25,000 —
20,000 fl. re.

Die 1. Klasse beginnt am 17. Juni cr.

Ganze Original-Loose, Halsbe und Viertel Original-Loose, à 28 Sgr. 6 Pf., versende ich bis Anfang der Ziehung. Amtliche Gewinnlisten und Pläne prompt und gratis.

Hermann Block, Bank-Geschäft.
Stettin.

Ein tüchtiger Verkäufer für ein hiesige Manufaktur-Waren-Geschäft wird verlangt. Selbstgeschlebene Adressen unter Chiffre A. werden in der Exped. d. Bl. entgegengenommen.

2 tüchtige Tischler: Gesellen sind dauernde Beschäftigung beim Tischler Bomsdorff in Stolp.

Ein junges Mädchen vom Lande, das bereits Jahre in einem Destillations-Geschäft konditor hat und jetzt außer Stellung ist, sucht sogleich o zum 1. Juli cr. ein Engagement. Näheres der Expedition d. Bl.

Die Belle-Etage meines Hauses, bestehend a 5 heizbaren Zimmern nebst Zubehör, ist zum Oktober anderweitig zu vermieten.

F. Keitsch, Mittelstraße

Eine möblierte Stube billig zu vermieten
Langestraße Nr. 112, eine Trepp

Eine Unterwohnung von 2 Stuben, Kabin
nebst Zubehör ist vom 1. Oktober an zu ver
mieten Holzenthorstr. 44.

Eine Wohnung von 4 Zimmern nebst Zubehör
ist zu vermieten bei A. Bohse am Markt

Eine Wohnung, bestehend aus 4 Stuben nebst Zubehör, ist zu Michaelis zu vermieten
Präsidentenstraße Nr. 8.

Für Badegäste sind noch mehrere Wohnungen
auf dem Neuen Strande zu haben. Näheres zu be
fragen bei S. Gottschalk, Triftstraße 34.

In der besten Geschäftsgegend Cöslins, Markt
und Neuhorstrassen-Ecke, ist ein Laden zu ver
mieten.

H. Edel.

Polizei-Bericht.

Gefunden: 1 Stück Geld, 1 Tasche (mehrere Gegenstände enthaltend), 1 Portemonnaie mit Geld, 1 Mütze, 1 Cigarrenspitze, 3 Damen Manchetten.

St. Marienkirche.

Getauft:

Arbeitsmann Berndt S. Paul August Carl. Schubmeyermeister Röder I. Clara Louise Maria. Arbeitsmann Windmüller I. Martha Matilde Auguste. Einwohner Schott zu Glinkow I. Alwine Adeline Bertha. Zimmergesell Mahn zu Glinkow S. Johann Friedrich Wilhelm Einwohner Willer zu Glinkow S. Johann Franz Friedrich Gestorbene:

Bäckermeister Holz I. Anna Louise Wilhelmine, 3 M. 29 I. alt, Krämpfe. Arbeitsmann Kesterle S. Albert Fritz, 8 J. 8 M. 6 I. alt, Halsbräune. Aufsichter Gabbert S. Berthold, 3 M. alt, Krämpfe. Kleinhänder Schubnetz totgeb. I.

St. Petrikirche.

Getauft:

Arbeitsmann Ferdinand Meier S. Otto Albert Friedrich. Getraute:

Gastwirth August Bismarck in Reitz mit Bertha Emma Ludivine Magdalene. Stellmachermeister Wilhelm Ludwig Maybaum mit Jungfrau Caroline Charlotte Heise.

Gestorbene:

Tischlermeister Rudolph Liez S. Ernst Heinrich Franz, 3 M. 17 I. alt, Krämpfe. Rentier Carl Friedrich Zühlke, 64 J. 2 M. 3 I. alt, Abzehrung. Arbeitsmann Peter Mahn, 70 J. alt, Alterschwäche.

Berliner Course vom 10. Juni 1868.

| | | |
|------------------------------------|----|-----------|
| Staats-Anleihe von 1859 | 5 | 103½ bez. |
| Kriegerliche Anleihe | 4½ | 96½ bez. |
| Staats-Anleihe v. 1850. 52 . . . | 4 | 88½ bez. |
| do. v. 1854. 55. 57 . . . | 4½ | 95½ bez. |
| do. v. 1853 | 4 | 88½ bez. |
| Staats-Pr.-Anl. von 1855 | 3½ | 120½ bez. |
| Staatschuldsscheine | 3½ | 84 bez. |
| Pommersche Pfandbriefe | 3½ | 76½ G. |
| do. do. | 4 | 85½ bez. |
| do. Rentenbriefe | 4 | 90½ bez. |
| Berlin-Stett. Eisenb.-Aktien . . . | 8½ | 135½ bez. |

Stolper Durchschnitts-Marktpreis

vom 10. Juni 1868.

| | |
|----------------------------------|-------------------------|
| Weizen der Scheffel | 3 Thlr. 23 Sgr. — 1 Pf. |
| Roggen do. | 2 6 10 |
| Gerste do. | 2 7 6 |
| Hafer do. | 1 18 |
| Erbse do. | — — |
| Kartoffeln do. | — 22 |
| Bunter pro Pf. | — 8 2 |
| Buckweizengräne die Menge . . | — 9 2 |
| Bier die Tonne à 100 Quart . . | 5 15 |
| Branntwein das Quart | — 4 10 |
| Heu der Etr. | — 17 |
| Eirol das Schod | 7 15 |
| Brennholz, hartes, die Klafter . | 5 15 |
| do. weiches, do. | 3 — |

Al- und Verkauf aller Arten Staatspapiere, Aktien, Banknoten, Einlösung aller in- und ausländischen Compons, Besorgung aller Börsengeschäfte unter Zusicherung prompter Bedienung.

Für ein hiesiges Materialwaren-Geschäft wird zum sofortigen oder späteren Antritt ein Gehülfe, tüchtiger Verkäufer, gesucht. Bewerbungen werden in der Expedition d. Bl. entgegengenommen.

Tüchtige Erdarbeiter können sich melden bei
J. G. Engler in Stolp,
Gr. Ackerstr. 11.